

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem**

Die Empfehlungen (DV 20/16) wurden am 14. Dezember 2016 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



# Inhalt

<b>A. Das Recht auf inklusive Bildung umsetzen</b>	<b>3</b>
<b>B. Aktuelle Situation</b>	<b>5</b>
I. Begriffe	5
II. Zuständigkeiten	7
III. Rechtsgrundlagen	8
IV. Pool-Lösungen als infrastrukturelle Hilfen	8
V. Herausforderungen	9
<b>C. Empfehlungen</b>	<b>12</b>
I. Grundsätzliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung von der Schulbegleitung zur Schullassistenz	12
II. Empfehlungen für die derzeitige Praxis im Übergang zum inklusiven Schulsystem	14

**Schule** muss nach der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem weiterentwickelt werden. Allen Kindern und Jugendlichen ist in ihrer Verschiedenheit die Teilhabe an Bildung und zwar in allen Schulformen und Klassenstufen zu gewährleisten. In diesem Umgestaltungsprozess ist die Politik gefordert, die entsprechenden Strukturen zu schaffen und für die erforderlichen Finanzmittel zu sorgen. Hierbei sind im Rahmen der Kultusverantwortung in erster Linie die Länder gefragt, ein Schulsystem zu entwickeln, das der UN-BRK entspricht. Derzeit ist die Situation heterogen und es fehlt vielerorts an einem inklusiv-pädagogischen Gesamtsystem.

In einem **inklusiven Bildungssystem** entwickelt sich Schule zu einem multi-professionellen Bildungsort, an dem Kinder und Jugendliche in ihrer Unterschiedlichkeit und mit ihren verschiedenen Bedarfen eine Struktur zur Teilhabe an Bildung vorfinden und die verschiedenen Partner auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Um die während dieses Entwicklungsprozesses noch existierenden Defizite auszugleichen, wird derzeit überwiegend auf die von der Eingliederungshilfe finanzierten Schulbegleitungen zurückgegriffen. Auf Grundlage des individuellen Unterstützungsbedarfs wird so versucht, die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gleichermaßen in Regel- und Förderschulen sicherzustellen. In Weiterentwicklung dieser individuellen 1:1-Betreuung sind unterschiedliche Pool-Modelle entstanden.

Schulbegleitung ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Schule, der jedoch nicht als Ausfallbürge für systemische Defizite herhalten kann. Vielmehr muss nach Ansicht des Deutschen Vereins die Schulbegleitung zu einer **qualifizierten Schulassistenz** in den Formen systemische Assistenz und persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe weiterentwickelt werden und so in der inklusiven Schule ihren Beitrag leisten.

Ziel dieser Empfehlungen ist es, der Politik Anregungen und Hilfen zur Implementierung dieser qualifizierten Schulassistenz vorrangig durch die Schule, aber auch durch Kinder- und Jugend- sowie Sozialhilfe<sup>1</sup> auf dem Weg zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems zu geben. Sie enthalten gleichzeitig auch fachlich-konzeptionelle Überlegungen zur derzeitigen Praxis von Schulbegleitung, um den Übergangsprozess zu gestalten.

Der Deutsche Verein wendet sich mit den **Empfehlungen an** Politik und Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen – an Schulaufsicht, Schulverwaltung, Jugend- und Sozialhilfeträger. Sie richten sich auch an Schulen und Leistungserbringer sowie deren Fachkräfte. Sie richten sich insgesamt an alle an dem Prozess der Gestaltung kommunaler Bildungspolitik Beteiligten und die betreffenden zivilgesellschaftlichen Organisationen.

## A. Das Recht auf inklusive Bildung umsetzen

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention, aber auch bereits durch die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 26),

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Susann Kroworsch.

<sup>1</sup> Hier ist Sozialhilfe in Form von Eingliederungshilfe gemeint. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird der Eingliederungshilfeträger Teil der Adressaten dieser Empfehlungen.

die Ratifikation des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 13) und der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23, Art. 28, Art. 29) hat sich Deutschland zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung – als wesentlicher Bestandteil von Inklusion – beinhaltet bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung die Pflicht, dass Bildung für jeden zugänglich sein muss. Niemand darf aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen, Behinderung, Beeinträchtigung oder besonderen Lernbedürfnissen vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden. Inklusive Bildung bezieht sich dabei auf menschliche Vielfalt im Bildungssystem und die Teilhabe- und Bildungschancen aller.<sup>2</sup> Allen Kindern und Jugendlichen sind die Teilhabe am schulischen Leben und darüber hinaus die individuelle Förderung und Begleitung ihrer persönlichen Entwicklung zu ermöglichen.

Gemäß Art. 24 i.V.m. Art. 2, Art. 5 UN-BRK hat Deutschland für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sicherzustellen, dass ihr Recht auf und Zugang zu diskriminierungsfreier Bildung umgesetzt wird. Damit sind im Wesentlichen zwei Verpflichtungen verbunden: Einerseits besteht die Verpflichtung, ein inklusives, qualitativ hochwertiges Bildungssystem aufzubauen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern (Art. 24 Abs. 2d UN-BRK). Dabei sind gemäß Art. 9 UN-BRK alle Akteure verpflichtet, eine umfassende Barrierefreiheit herzustellen. Vorhandene Barrieren sind auch durch sog. „angemessene Vorkehrungen“ im Sinne von Art. 2 UN-BRK zu überwinden (Art. 24 Abs. 2 c und e UN-BRK). Die Versagung dieser Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung im Sinne von Art. 2, Art. 5 UN-BRK dar.

Zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft bedarf es neben den gesetzlichen Verpflichtungen einer entsprechend wertschätzenden Haltung. Auf der Grundlage der Menschenrechte stehen alle gesellschaftlichen und politischen Gruppen und Akteure in der Verantwortung, eine vielfältige und demokratische Gesellschaft zu gestalten und dabei fortlaufend zu reflektieren, wie Partizipation und Selbstbestimmung realisiert werden können. Das Bildungssystem hat in diesem Prozess eine Schlüsselfunktion, denn in der frühkindlichen, schulischen und beruflichen Bildung wird die „Gesellschaft von morgen“ geprägt. Hier muss es gelingen, dass sich alle Akteure als Teil der Gemeinschaft erleben, miteinander kommunizieren und aktiv zusammenarbeiten.

Inklusive Schulbildung bedarf einer Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe. Dabei müssen Regeleinrichtungen<sup>3</sup> als inklusive Lern- und Lebensorte gestärkt und qualitativ weiterentwickelt werden. In diesem Prozess bedarf es unterstützender Instrumente wie der Eingliederungshilfe als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Davon erfasst ist auch die bisherige Form der Schulbegleitung<sup>4</sup> für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung. Sie soll ihnen den Besuch der Schule sowie die volle und wirksame

2 Erstes Diskussionspapier des Deutschen Vereins zu inklusiver Bildung vom 23. März 2011, NDV 2011, 197 ff.

3 Gemeint sind Kindertageseinrichtung, (Ganztags-)Schule, aber auch außerschulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.

4 Zum Begriff s. B.I.2.



Teilhabe/Partizipation an Bildung ermöglichen und hat sich in den letzten Jahren insbesondere aufgrund der strukturellen Defizite der Schulen als wichtiges Instrument etabliert, das inklusive Prozesse befördern hilft. In diesem Veränderungsprozess hat sich aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen und fehlender systemischer Konzepte eine Vielfalt an Formen von Schulbegleitung entwickelt.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung ist hinsichtlich der Umsetzung von Art. 24 UN-BRK in Deutschland besorgt über die segregierenden Zustände. Er empfiehlt Deutschland in seinen abschließenden Bemerkungen, umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Zielvorgaben zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals auf allen Ebenen. Gleichzeitig empfiehlt er als „angemessene Vorkehrungen“ ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht gesetzlich zu verankern, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung zu versehen und die Versagung „angemessener Vorkehrungen“ als eine Form von Diskriminierung anzuerkennen und zu sanktionieren.<sup>5</sup>

In Anknüpfung an das Erste Diskussionspapier des Deutschen Vereins zu inklusiver Bildung sollen diese Empfehlungen einen Beitrag zur Umsetzung eines inklusiven Schulsystems leisten. Sie sollen Anregungen und Umsetzungshilfen zur Implementierung von Schulbegleitung in Form von persönlicher und systemischer (Klassen)Assistenz geben, die von Schule mit ggf. ergänzender Unterstützung von Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe auszugestalten ist.

## B. Aktuelle Situation

### I. Begriffe

#### 1. *Behinderung und sonderpädagogischer Förderbedarf im schulischen Kontext nicht einheitlich definiert*

Die UN-BRK beschreibt in Art. 1 und Buchstabe e) der Präambel Behinderung als Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, und verwendet damit einen dynamischen, teilhabe- und nicht defizitorientierten Behinderungsbegriff.<sup>6</sup> Aus der Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Umsetzung der UN-BRK ergibt sich, dass die Wechselbeziehungen zwischen Beeinträchtigung und Barrieren vor allem bei Maßnahmen zum Abbau von Barrieren und bei der Gestaltung und Gewährung von Ausgleichsleistungen in den Blick genommen werden müssen. Das deutsche Sozialrecht verwendet in § 2 SGB IX derzeit hingegen einen defizitorientierten Behinderungsbegriff und beschreibt Behinderung als Abwei-

<sup>5</sup> Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands vom 17. April 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Abs. 46 (nichtamtliche Übersetzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte).

<sup>6</sup> Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des SGB IX vom 20. März 2013, NDV 2013, 246 ff. (247 f.).

chung von einem für das Lebensalter typischen Zustand („Normalitätsorientierung“) und die dadurch bedingte Beeinträchtigung der Teilhabe.

Im Zuge der aktuellen Novellierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist eine Anpassung des Behinderungsbegriffs in § 1 BGG an die UN-BRK erfolgt.

Im schulischen Bereich wird derzeit mit einem dem Sozialrecht fremden Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs<sup>7</sup> gearbeitet. Wie dieser definiert wird, liegt in der Eigenverantwortung der Länder. Das führt wiederum dazu, dass die sonderpädagogische Begutachtung und daraus resultierende Maßnahmen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt sind. Eine Anpassung an den Behinderungsbegriff der UN-BRK steht noch aus.

## 2. Schulbegleitung – kein einheitliches Begriffsverständnis

Schulhelfer/in, Schulassistent, Schulbegleitung, Integrationshelfer/in, Integrationsassistent, persönliche Assistenz, Teilhabeassistent sind vielfach Synonyme für eine personale Unterstützung einzelner Schüler/innen mit (drohender) Behinderung oder Gruppen von Schüler/innen mit Behinderungen innerhalb einer Schule zu einer angemessenen Schulbildung sowohl an Förderschulen als auch an allgemeinen Schulen. Für diese Unterstützung wird zielgerichtet Personal damit beauftragt, Leistungen zu erbringen, die eine Beschulung erleichtern, Barrieren abbauen, Nachteile ausgleichen bzw. überhaupt erst eine Beschulung ermöglichen. Diese Unterstützungsform hat das Ziel, individuelle sowie wirksame Teilhabe/Partizipation am Lernen und Leben in der Schule und ihren Veranstaltungen (Schulfeiern, Ausflüge, Klassenfahrten, Arbeitsgruppen, Ganztagsangebote, Praktika, Hort u.a.) sicherzustellen. Zu den Aufgabenbereichen gehören u.a. die Unterstützung bei der Erarbeitung wie der Verarbeitung von Wissen und Können, bei lebenspraktischen Anforderungen, der sozialen Integration sowie bei der Kommunikation unterschiedlicher Art zur Förderung der Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Partizipation. Im Einzelfall können dazu auch pflegerische Maßnahmen gehören, wenn diese während des Schulbesuchs unvermeidlich sind, z.B. ein Katheterismus der Harnblase, spezielle Assistenz bei der Nahrungsaufnahme oder pflegerische Dauerbetreuung bei Beatmung. Schüler/innen mit Behinderung haben bei entsprechendem Bedarf einen Anspruch auf diese Unterstützungsleistung.

Der Begriff der Schulbegleitung wird derzeit in der fachlichen Auseinandersetzung und Rechtsprechung am häufigsten und daher hier bei der Beschreibung der bisherigen Situation ebenfalls verwendet. Mit dem Vorschlag der konzeptionellen Aufgliederung in systemische und persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe<sup>8</sup> empfiehlt der Deutsche Verein jedoch zur sprachlichen Verdeutlichung des Paradigmenwechsels von der Fürsorge zur aktiven Teilhabe die einheitliche Verwendung des Begriffs Schulassistent. Dabei ist die systemische Assistenz Teil der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems. Die persönliche Assistenz zur

7 Zur Vertiefung „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der schulischen Bildung“ der KMK, 2010.

8 Zur Definition und Fachlichkeit siehe Ausführungen unter (Einführung und) E.1.1.

schulischen Teilhabe stellt eine angemessene Vorkehrung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 c) i.V.m. Art. 5 UN-BRK dar.

## II. Zuständigkeiten

Das öffentliche Schulsystem ist zuständig für die Gewährleistung des Rechts auf Bildung aller Kinder und Jugendlicher, also auch junger Menschen mit Behinderung. Die Rechtsprechung hat einen sog. „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ herausgearbeitet, dessen Sicherstellung ausschließlich in die Verantwortung von Schule fällt. Hier ist eine Gewährung von Sozialleistungen von vornherein ausgeschlossen. Nach aktueller Rechtsprechung kann Schulbegleitung, die in diesen Kernbereich hineingehört, nicht nachrangig vom Sozialleistungsträger aufgefangen werden, sondern ist durch das Landesschulrecht sicherzustellen.<sup>9</sup>

Über die Frage, wie dieser Kernbereich zu bestimmen ist bzw. welche Leistungen in diesen hineingehören, wird gestritten. Eine Mindermeinung<sup>10</sup> vertritt die Auffassung, dass dieser Kernbereich aus schulrechtlicher Perspektive zu bestimmen sei und zieht somit alles, was im jeweiligen Landesschulrecht als Aufgabe von Schule definiert ist (z.B. Gewährleistung einer inklusiven Beschulung), in den Kernbereich hinein. Die ganz überwiegende Rechtsprechung – insbesondere auch höchstrichterlich durch Bundessozialgericht und Bundesverwaltungsgericht vertreten – geht jedoch von einer sozialrechtlichen Auslegung aus und begrenzt den allein der Schule vorbehaltenen Kernbereich auf die reine Vermittlung von Lerninhalten (Wissensvermittlung).

Gehören die Aufgaben der Schulbegleitung – wie im Regelfall – nicht zu diesem Kernbereich, bedeutet dies jedoch nicht, dass deren Sicherstellung außerhalb der schulischen Verantwortung läge. Denn nicht nur die Vermittlung von Lerninhalten (Kernbereich), sondern gerade auch der sehr viel weiter gefasste schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag, der seit den ersten schulgesetzlichen Änderungen nach Inkrafttreten der UN-BRK regelmäßig auch die Sicherstellung inklusiver Beschulung umfasst, obliegt primär der Schule. Ohne die Schule aus ihrer Verantwortung zu entlassen, bedarf es derzeit in Einzelfällen gleichwohl noch der Unterstützung durch die insoweit nachrangigen Sozialleistungen des gegliederten Systems, vgl. § 6 SGB IX sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Der Träger der Eingliederungshilfe muss dann zunächst die Leistung sicherstellen und kann nur über den Weg der Überleitung nach § 93 SGB XII oder § 95 SGB VIII ggf. Rückgriff beim zuständigen Schulträger nehmen. Die Überleitung dürfte nur bei der Bejahung von subjektiven Ansprüchen gegen den Schulträger möglich sein.

Der Deutsche Verein folgt hier der zurzeit herrschenden Meinung der Rechtsprechung hinsichtlich der Bestimmung des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit, die eine sozialrechtliche Auslegung vornimmt. Unabhängig von dieser Rechtsprechung kommen der Schule über diesen Kernbereich hinaus weitere Aufgaben zu. In den weiteren Bereich fällt die Sicherstellung von Schulbeglei-

<sup>9</sup> BSGE 110, 301 und 112, 196; BVerwGE 145, 1.

<sup>10</sup> LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. Februar 2014, L 9 SO 222/13 B ER; SG Rostock 28. Oktober 2013 – S 8 SO 80/13 ER (allerdings aufgehoben durch LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 27. Februar 2014, L 9 SO 51/13 ER).

tung zur Gewährleistung einer inklusiven Beschulung. Die Auseinandersetzung um die Verantwortungsübernahme bei der Ermöglichung einer Beschulung in Regel- oder anderen Schulen ist allerdings zwischen Sozialleistungsträgern und Schulverwaltung in einem für Eltern transparenten Verfahren zu klären. Zur Entwicklung inklusiver schulischer Bildung ist es sinnvoll, systemische Assistenz in den Schulgesetzen zu verankern. Eine darüber hinausgehend ggf. erforderliche persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe seitens der Sozialleistungsträger bleibt davon unberührt. Pflegerische Maßnahmen können sowohl in das pädagogische Handeln wie auch in die zusätzliche pädagogische Assistenz integriert werden. In besonderen Fällen kommt hierfür eine Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege in Betracht, insbesondere bei kontinuierlicher Überwachungspflicht bei Beatmung.

### III. Rechtsgrundlagen

Schulbegleitung wird derzeit in den meisten Fällen durch die Eingliederungshilfe gewährt. Dort gilt Schulbegleitung als anerkannte „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“. <sup>11</sup> Hierfür kann derzeit entweder der Sozialhilfeträger oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sein. Nach aktueller Gesetzeslage ist die Zuständigkeit geteilt: Für die Gewährung einer Schulbegleitung für ein Kind bzw. einen Jugendlichen mit einer (ausschließlich) seelischen Behinderung ist der Jugendhilfeträger zuständig. Rechtsgrundlage ist § 35a SGB VIII, der hinsichtlich der möglichen Leistungen auch auf die Hilfen zur angemessenen Schulbildung in § 54 SGB XII verweist. Handelt es sich hingegen um einen jungen Menschen (auch) mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, ist für die Hilfestellung der Sozialhilfeträger zuständig. Im Falle der notwendigen Krankenpflege ergibt sich ein Leistungsanspruch darauf in Schulen gegenüber der Krankenversicherung aus § 37 SGB V. Dies kann auch die dauerhafte Präsenz einer Pflegekraft, z.B. bei Beatmungspflicht oder anderweitiger dauerhafter Beobachtungsnotwendigkeit beinhalten.

### IV. Pool-Lösungen als infrastrukturelle Hilfen

In den letzten Jahren sind die Fallzahlen in der Schulbegleitung enorm angestiegen. Sowohl mit der Intention, die Inklusionseffekte deutlich zu steigern, als auch unter Kostengesichtspunkten, mehren sich in der Praxis Überlegungen, die Schulbegleitung strukturell und systematisch weiterzuentwickeln (sog. Pool-Lösungen). Pool-Lösungen sind in der Regel pauschal finanzierte Hilfeangebote, die die Verantwortlichkeit der Akteure auf die Bedarfe von mehreren Schüler/innen einer Lerngruppe, einer Klasse oder einer gesamten Schule zielgerichtet erweitern. Das Wunsch- und Wahlrecht der Hilfeberechtigten (§ 5 Abs. 2 SGB VIII, § 9 Abs. 2 SGB XII, § 9 SGB IX) wird dabei insoweit beeinflusst, als mit der Wahl der Schule das dort vorhandene Infrastrukturangebot mitgewählt wird. Insofern kann weder die Unterstützung durch eine/n bestimmte/n Schulbegleiter/in aus dem Pool beansprucht werden noch dessen/deren stetige 1:1-Betreuung. Auf

<sup>11</sup> Derzeit geregelt in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglHV. Der Regierungsentwurf vom 22. Juni 2016 zum Bundesteilhabegesetz sieht allgemeine Regelungen zur Teilhabe an Bildung in Art. 1 (§ 75 SGB IX-E) und für die Eingliederungshilfe in § 112 SGB IX-E vor.



der anderen Seite können Pool-Modelle Entwicklungen von ggf. zu starken Abhängigkeiten zwischen Schulbegleitung und Kind entgegenwirken. Sie bieten darüber hinaus eine bessere Grundlage zur Entwicklung von Qualitätsstandards, als dies bei Einzelbetreuungen der Fall ist. Neben einem effektiven Einsatz von Ressourcen kann dem Leistungsträger, der die Teilhabe an schulischer Bildung mit einem infrastrukturellen Angebot in der Schule sicherstellt, mehr Planungssicherheit gegeben werden. Pool-Lösungen können die Einstellung und Bindung von qualifizierten (Fach-)Kräften erleichtern sowie die Vertretungsmöglichkeiten in Fällen von Krankheit und anderen Abwesenheiten der Schulbegleiter/innen untereinander deutlich verbessern. Durch die dabei entstehenden Synergieeffekte kann die Unterstützung für Schüler/innen gezielter und passgenauer eingesetzt werden.

Zu beachten ist, dass der Verweis der Hilfeberechtigten auf ein vorhandenes Pool-Modell nur solange zulässig ist, wie dieses den jeweiligen individuellen Bedarfslagen tatsächlich vollumfänglich gerecht wird. Besteht über die infrastrukturelle Hilfe hinaus weitergehender Unterstützungsbedarf, ist dieser durch Gewährung von Individualhilfen auf Grundlage des individuellen Rechtsanspruchs zu decken.

## V. Herausforderungen

Im Zuge des Ausbaus eines inklusiven Schulsystems ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach Schulbegleitung weiter zunimmt, was nach derzeitigem Finanzierungsmodell weitere Kostenanstiege für die Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe bedeuten würde. Schulische Eingliederungshilfe begründet die drittgrößten Ausgaben der Sozialhilfe (2015: 1,336 Milliarden Euro)<sup>12</sup>. Zusammen mit den Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich eine Summe in Höhe von mindestens rund 2 Milliarden Euro.<sup>13</sup> Trotzdem wird dieser Bereich immer noch wie ein Provisorium gehandhabt. Diese enormen Ressourcen werden häufig unkoordiniert eingesetzt, anstatt sie für die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu nutzen.

Die Herausforderungen stellen sich aus den verschiedenen Perspektiven der Akteure insbesondere wie folgt dar:

### 1. Aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen

Aus Sicht des Kindes ist der Einsatz seiner Schulbegleitung oft nicht bedarfsgerecht auf das Umfeld (Unterricht/Ganztag/Fahrten usw.) oder die Beeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen abgestimmt. Oftmals wird Schulbegleitung nur für die Zeit des Unterrichts bewilligt, nicht gleichermaßen auch für Klassenfahrten, Schulfesten oder nonformale Ganztagesangebote, wodurch dem Kind oder Jugendlichen die Teilnahme möglicherweise entgegen seinen Interessen und Bedürfnissen erschwert oder verhindert wird. Problematisch können sowohl der Einsatz einer einzelnen Schulbegleitung für mehrere Schüler/innen mit

<sup>12</sup> Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes im Laufe des Berichtsjahres, Abrufdatum: 12. Oktober 2016.

<sup>13</sup> Nationaler Bildungsbericht 2014, S. 195.

schwerer Beeinträchtigung als auch 1:1-Betreuungen sein. Gleichzeitig kann aber auch ein durch hohe Fluktuation der Schulbegleiter/innen bedingter häufiger Wechsel der Bezugsperson zu Schwierigkeiten führen.

## 2. *Aus der Perspektive der Erziehungsberechtigten*

Aus Elternperspektive besteht vor allem die Gefahr der Unterversorgung ihres Kindes, da Zuständigkeiten oft unklar und die Verwaltungswege bis zur Bewilligung einer Schulbegleitung komplex, häufig langwierig, wenig transparent und teilweise vom Engagement der Eltern abhängig sind. Beratung ist dabei häufig nicht in ausreichendem Maße verfügbar, insbesondere mangelt es an einer unabhängigen Beratung für Eltern. Aber auch nach der Bewilligung gestaltet sich die Suche nach einer geeigneten Schulbegleitung oft schwierig, sodass Eltern sich teilweise auf eine der Situation und den Bedarfen ihres Kindes nicht angemessene Lösung einlassen müssen, damit die Hilfe zu Schulbeginn tatsächlich zur Verfügung steht bzw. damit ihr Kind überhaupt von der gewählten Schule aufgenommen wird. Neben alltagspraktischen Problemen – wie mangelhaften Abläufen und nicht der Behinderung ihres Kindes entsprechend ausgebildeten Schulbegleiter/innen – besteht oftmals die Angst der Eltern vor Stigmatisierung ihres Kindes durch die ständige Begleitung ihres Kindes durch einen Erwachsenen. Gleichzeitig sehen Eltern zum Teil die Gefahr von Ausgrenzung und Verunselbstständigung ihres Kindes bzw. einer wachsenden Abhängigkeit von dem ihm zugewiesenen Erwachsenen, die den Prozess der Kontaktaufnahme zu Mitschüler/innen und Lehrer/innen behindert. Hinzu kommt, dass Schulbegleitungen, die in die Zuständigkeit der Sozialhilfeträger fallen, nur dann nicht selbstzahlungspflichtig sind, wenn sie als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ privilegiert gelten (§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII), was außerhalb der „klassischen Unterrichtszeit“ (z.B. Nachmittagsbereich, Klassenfahrten, Ferienangebote) häufig verneint wird.

## 3. *Aus der Perspektive der Schule*

Schulleitung, Lehrkräfte und weitere an der Schule tätige Professionen wie beispielsweise Schulsozialarbeiter/innen sehen sich oft nicht hinreichend auf die Herausforderungen der Inklusion vorbereitet. Es fehlt an fachkundiger Beratung und Prozessbegleitung. Die vielfach ohnehin schon zu großen Klassen erschweren ein differenziertes Arbeiten. Teamteaching, in wissenschaftlichen Expertisen als Gelingensbedingung für Inklusion beschrieben, wird nur selten ermöglicht. Die Gewährleistung inklusiver Bildung ist abhängig von der Möglichkeit und der Ausgestaltung von Fortbildungen sowie der Haltung der Lehrkräfte, der in der Zuständigkeitsverantwortung der Länder liegende Ausstattung der Schule und vor allem von der Zuteilung der hierfür notwendigen Ressourcen. Die Arbeit wird zudem erschwert durch eine fehlende oder mangelhafte Auftragsklärung und Aufgabenabgrenzung insbesondere an der Schnittstelle zwischen Schule und Eingliederungshilfe.

Es besteht die Gefahr, dass Kinder mit Förderbedarf mitsamt Schulbegleiter/in ein geduldetes Randdasein führen; mitunter wird die Schulbegleitung aber auch

als Ersatz für fehlende bzw. entsprechend qualifizierte Lehrkräfte Pflege- und Betreuungskräfte im Bereich der Förderschulen eingesetzt. Mangels einer klar definierten Rolle der Schulbegleitung im Dienstgefüge wird die Anwesenheit mehrerer erwachsener Personen im Klassenraum oft als problematisch empfunden.

#### *4. Aus der Perspektive der (kommunalen) Leistungsträger*

Aufgrund der verteilten Zuständigkeiten von sowohl Sozialhilfe- als auch Jugendhilfeträgern existieren unterschiedliche Verfahrensregeln und Handhabungen, insbesondere zur Kostenbeteiligung der Eltern.

Die Leistungsträger klagen, dass Defizite in Entwicklung und Finanzierung des Bildungssystems auf die Kommunen abgewälzt werden, ohne dass sie als Leistungsträger Einfluss auf das Setting und die Entwicklung der Kosten nehmen können. Das führt zum Teil zu einer restriktiven Bewilligungspraxis und möglichst kostengünstigen Leistungsvereinbarungen mit Anbietern von Schulbegleitung (Einsatz von Freiwilligendiensten, nur tatsächlich geleistete Stunden werden bezahlt, ungelernete Kräfte u.a.). Beklagt werden zudem unzureichende Kooperationsstrukturen und -beziehungen.

#### *5. Aus der Perspektive der Schulbegleiter/innen*

Schulbegleiter/innen haben derzeit keine klare Rollen- und Aufgabenprofile. Zudem fehlen ein definiertes Berufsbild und standardisierte Anforderungen an ihre Qualifizierung. Dadurch leidet vor allem ihre perspektivisch gleichberechtigte Einbindung und Zusammenarbeit in Schulteams. Entsprechend oft fehlt ein positives professionelles Selbstverständnis. Hinzukommt, dass die Verträge meist befristet und ihre Leistungen nicht adäquat vergütet sind. Dem stehen hohe Anforderungen und diffuse, widerstreitende Erwartungen von Seiten des Kindes, der Eltern, der Schule und des Anbieters gegenüber. Wegen der hohen Identifikation der Schulbegleiter/innen mit „ihrem“ Kind gelingt es nicht immer, die nötige professionelle Distanz zu wahren. Für Fortbildungen gibt es selten angemessene finanzielle Ressourcen.

#### *6. Aus der Perspektive der Leistungserbringer*

Über das vom Gesetzgeber vorgesehene prospektive Vergütungsverfahren ist es Anbietern von Schulbegleitungen oft nur möglich, Schulbegleiter/innen in unsicheren Arbeitsverhältnissen einzustellen. Die Akquisition geeigneter Schulbegleiter/innen gestaltet sich schwierig, insbesondere auch mangels Planungssicherheit für ihren Einsatz (viele unterschiedliche Arbeitsorte, keine feste Teameinbindung, Gefahr der Unterversorgung an Stammschulen, Weisungs- und Vertretungsprobleme). Der Einfluss auf die Ausgestaltung der Schulbegleitung ist gering. Eigene Qualitätsansprüche sind schwer durchsetzbar. Wegen ungeklärter Rollen und Verantwortlichkeiten wird oftmals der Leistungserbringer zum Moderator zwischen Kind, Eltern, Schule und Schulbegleitung.

## C. Empfehlungen

### I. Grundsätzliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung von der Schulbegleitung zur Schulasistenz

#### 1. Organisationsformen

Der Deutsche Verein empfiehlt, den Begriff Schulasistenz einheitlich zu verwenden und diesen in zwei Organisationsformen aufzugliedern:

**Systemische Assistenz:** Gemeint ist damit die systemische Unterstützung des Lernens und Lebens in einer Klassengemeinschaft/Lerngruppe. Sie schafft die Rahmenbedingungen, damit alle Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarfen in der Klassen- und Schulgemeinschaft am Lernen und Leben teilhaben können.

**Persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe:** In dem Umfang, wie die systemische Assistenz die individuelle Bedarfsdeckung nicht sicherstellt, ist persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe weiterhin auf der Grundlage individueller Rechtsansprüche zu gewähren: Persönliche Assistenz muss individuell auf den/die einzelne/n Schüler/in zugeschnitten sein, um ihm/ihr die volle und wirksame Teilhabe/Partizipation am Lernen und Leben in der Schule zu ermöglichen. Dies betrifft auch die bedarfsdeckende Assistenz für Kinder und Jugendliche mit hohem oder sehr spezifischem Unterstützungsbedarf und in anderen besonderen Bedarfslagen. Persönliche Assistenz muss sowohl den tatsächlichen individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung als auch das ggf. individuell notwendige „Setting“ mit seinen Chancen und Möglichkeiten, An- und Herausforderungen, Barrieren und Grenzen im Blick haben. Auch sie muss darum in die Gesamtstruktur eingebunden sein.

Im Unterschied zum Begriff der Schulbegleitung stellt der Assistenzbegriff die Autonomie des/der Anspruchsinhabers/in in den Vordergrund. Die Schüler/innen erhalten bei der Aneignung von Wissen und Können, bei der Entwicklung lebenspraktischer Kompetenzen, in der Verwirklichung ihrer Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Partizipation sowie bei der Sicherstellung von Kommunikation Assistenz in unterschiedlichster Art.

Rolle und Aufgaben von persönlichen Assistenzen und systemischen Assistenzen sind sowohl in schulischen Rahmenbedingungen als auch über eine gemeinsame Bildungs- und Teilhabeplanung nach einheitlichem Verfahren festzulegen.

#### 2. Rahmenbedingungen für eine gelingende Umsetzung

Der Deutsche Verein sieht einen Weiterentwicklungsbedarf bei den grundlegenden Rahmenbedingungen. Dazu gehören insbesondere:

- der eindeutige Wille in Politik und Verwaltung auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene, die Verpflichtungen aus der UN-BRK zu erfüllen und die daraus folgenden rechtlichen und strukturellen Regelungen klar und partizipativ zu gestalten sowie umzusetzen und insoweit auch das Bund-Länder-Kooperationsverbot für den Bildungsbereich zu überprüfen,

- die Weiterentwicklung inklusiver Strukturen in den Bildungseinrichtungen durch die am Prozess der Bildungspolitik Beteiligten,
- die (Weiter-)Entwicklung von Standards für inklusive Lehrer/innenausbildung,
- verbindliche Regelungen und Verantwortungsübernahme für Kommunikation und Zusammenarbeit aller Beteiligten durch die Schule,
- die Sicherstellung von Transparenz und Information über Leistungsangebote sowie unabhängiger Beratung beispielsweise durch Peer Counseling,
- die Etablierung abgestimmter Verfahren der Bildungsplanung durch die Schule und Teilhabeplanung durch die Leistungsträger sowie
- die Wirkungskontrolle und Qualitätssicherung bei Maßnahmen zur Qualifizierung und Konzeptentwicklung.

Die finanziellen Herausforderungen zur Bewältigung der steigenden Nachfrage und zur Sicherung der Qualität von Assistenzleistungen müssen durch eine vorausschauende und bedarfsgerechte Haushaltsplanung der verantwortlichen Leistungsträger im Bereich Schule und Soziales auf der individuellen sowie strukturellen Ebene und durch angemessene Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gesichert werden.

### 3. *Rechtsvereinheitlichung*

Maßnahmen zur Rechtsvereinheitlichung müssen dem grundsätzlichen Ziel folgen, dass inklusive Schule durch die Schule geleistet werden muss. Der Deutsche Verein empfiehlt, die derzeitigen Vorschriften für Hilfen zur angemessenen Schulbildung, insbesondere für den Bereich Assistenzen in der Schule, sowie die Landesschulgesetze derart weiterzuentwickeln, dass sie die Ressource systemische Assistenz und den individuellen Rechtsanspruch auf erforderliche persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe berücksichtigen.

Der Deutsche Verein stellt fest, dass die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen ermöglicht wird, wenn dies zumutbar ist und wenn andernfalls mit unverhältnismäßigen Kosten zu rechnen sein wird.<sup>14</sup> Zudem weist er darauf hin, dass Bedarfsermittlung und Hilfeplanung der Bildung von Pauschalen von einzelnen Leistungen vorgeschaltet sein müssen. Eine ggf. notwendige, überschießende individuelle Bedarfsdeckung muss auf Basis des individuellen Rechtsanspruchs auf erforderliche persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe möglich bleiben.

Der Deutsche Verein setzt sich dafür ein, dass bei den anstehenden Vorhaben auf Bundes- und Landesebene Schnittstellen insbesondere im Bereich Beantragung, Bewilligung und Durchsetzung von Leistungsansprüchen vermindert werden. Eine trägerübergreifende Bedarfsermittlung, -feststellung und Teilhabeplanung wird erleichtert, wenn bundeseinheitliche Kriterien und Maßstäbe bestehen.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 27. September 2016, NDV 2016, 481, 544.

<sup>15</sup> Vgl. Fußn. 16; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des SGB IX vom 20. März 2013, NDV 2013, 246; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vom 17. Juni 2009, NDV 2009, 253.

#### 4. Empirische Forschung und Statistik

Bislang liegen keine einheitlichen und somit vergleichbaren statistischen Daten zum Feld der schulischen Assistenzleistungen vor. Angesichts andauernder Zuwachsraten und divergenter Genehmigungspraxen erscheint eine bundesweite statistische Erfassung der Maßnahmen dringend notwendig.

Eine solche bundesweite Erhebung sollte Aspekte wie z.B. die sozialrechtliche Grundlage, den Bildungsort, den Förderschwerpunkt des/der assistierten Schülers/in, den Stundenumfang der Maßnahme sowie die Qualifikation der Schulbegleitung berücksichtigen.

## II. Empfehlungen für die derzeitige Praxis im Übergang zum inklusiven Schulsystem

### 1. Gemeinsam Verantwortung wahrnehmen

Auf dem Weg zur Umsetzung der oben genannten Empfehlungen sind Regelungen für die Gestaltung der gegenwärtigen Praxis erforderlich. Die folgenden Empfehlungen gelten für den Prozess der Umstrukturierung hin zu einem System der systemischen Assistenz und persönlichen Assistenz zur schulischen Teilhabe.

Von zentraler Bedeutung für die Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen sind die Bildung und Etablierung strukturierter Kooperationsformate zwischen staatlichen Schulverwaltungen, Schulaufsichten und Schulen, Sozial- und Jugendhilfeträgern sowie Dienstleistungsangeboten vor Ort, in die auch Schüler/innen mit und ohne Behinderung und ihre Eltern eingebunden sind. Auf der Ebene der Einzelschule sollten geeignete Verfahren wie gemeinsame Bildungs-, Hilfe- bzw. Teilhabeplanung, Klassenkonferenzen, Teambesprechungen etc. als Instrumente der multiprofessionellen Zusammenarbeit genutzt werden, durch die die gemeinsame Verantwortung für die Bildungsprozesse in der Schule, der Klasse und für einzelne Kinder koordiniert, wahrgenommen und umgesetzt wird. Dabei ist ggf. der/die behandelnde Arzt/Ärztin oder der schulärztliche Dienst, bei Bedarf auch das betreuende Sozialpädiatrische Zentrum einzubeziehen.

Mit der gemeinsamen Verantwortung verbunden sind die Vereinfachung der jetzigen Verfahren und die Bündelung von Zuständigkeiten sowie die Sicherstellung der finanziellen Ressourcen. Im Interesse der betroffenen Kinder sind die Antragsteller/innen von dem hohen bürokratischen Aufwand bei der Beantragung von Schulbegleitung zu entlasten. Die Verfahren sollen zügig, transparent und partizipativ durchgeführt werden, unabhängig davon, welcher Leistungsträger zuständig ist. Damit geht die Optimierung der Organisation von Feststellung des Bedarfs und der Hilfeplanung einher. Insbesondere sind dafür das Zusammenwirken zwischen den öffentlichen Trägern auf der individuellen und strukturellen Ebene sowie die Zusammenarbeit zwischen Sozial-/Jugendhilfe und Schule zu verbessern („Hilfen aus einer Hand“). Es empfiehlt sich, die Eckpunkte der Zusammenarbeit verschiedener Akteur/innen in Form einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, in der sowohl Aufgaben und Rollen als auch die Entscheidungsträger/innen definiert sowie gemeinsame Zielrichtungen be-



schrieben werden. Dies bezieht sich ebenso auf die Verantwortung für das Bildungspersonal für alle Kinder einschließlich aller die Bildung unterstützenden bzw. absichernden Hilfen wie auf die zu gestaltende Finanzierungsverantwortung dafür. Perspektivisch muss nach Ansicht des Deutschen Vereins im Bereich der schulischen Bildung die Finanzierungsverantwortung der Länder auch die Tätigkeiten von Assistenzen in den Schulen umfassen.<sup>16</sup>

Ein gutes Beispiel dafür bilden die kommunalen Bildungslandschaften. Diese sind eine geeignete Plattform, um die kommunale Steuerungsverantwortung für die Verzahnung der Träger, Einrichtungen und Angebote vor Ort wahrzunehmen. Hierdurch wird der erforderliche Rahmen zur optimalen Nutzung der örtlichen Ressourcen sichergestellt und werden verbindliche Kooperationsstrukturen hergestellt.<sup>17</sup> Assistenzen müssen in diesem Setting stärker berücksichtigt werden.

## 2. *Verortung und Ausgestaltung von Assistenzen in der Schule*

Auf dem Weg zu einer inklusiv ausgestalteten Schule ist die Assistenz als ein diesen Prozess unterstützendes und darüber hinaus ergänzendes Instrument weiterzuentwickeln. Sie stellt mit ihren Kompetenzen und ihrem Blickwinkel eine der tragenden Säulen zukünftiger inklusiver Schulen dar.

Dazu müssen Aufgaben und Rolle von persönlicher Assistenz und systemischer Assistenz konzeptionell fest in das Gesamtkonzept der Schule bzw. dem Schulprogramm verankert und in ihrem Förder- sowie dem jeweiligen Unterrichtskonzept eingebunden werden.

Die hier eingesetzten Mitarbeiter/innen sind als Mitglieder auf Augenhöhe in einem multiprofessionellen Team in alle Abläufe, auch Planungsaufgaben einzubinden. Hierzu gehört neben der Einbeziehung in die Bildungs- und Teilhabeplanung auch die beratende Teilnahme an Klassenkonferenzen. Ihre Reflektionen und Bewertungen der Förder- und Entwicklungsverläufe sind zu beachten und von hohem Wert für die Weiterentwicklung der Bildungs- und Teilhabepläne und Förderpläne. Dafür ist es wichtig, dass sie ihre Arbeit dokumentieren und regelmäßig an Dienstbesprechungen teilnehmen.

Die konkreten Anforderungen an die Qualifikation der Assistenzen und die individuellen Bedarfe, die vom eingesetzten Personal gedeckt werden sollen, sind im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung festzuhalten und fortzuschreiben. Dabei sind die an der Entwicklung, Förderung und Bildung des Kindes beteiligten Akteur/innen einzubinden. Die Entscheidung über den jeweils erforderlichen Bedarf, den Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung der Leistung liegt beim zuständigen Leistungsträger. Insbesondere unter den derzeitigen gesetzlichen Bedingungen sind klare vertragliche Vereinbarungen zwischen einerseits den Sozial- und Jugendhilfeträgern sowie andererseits den Leistungserbringern zu Beginn einer Maßnahme erforderlich, die regelmäßig überprüft und im Prozess fortgeschrieben werden.

<sup>16</sup> Erstes Diskussionspapier des Deutschen Vereins zu inklusiver Bildung vom 23. März 2011, NDV 2011, 198.

<sup>17</sup> Siehe auch Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunalen Bildungslandschaften vom 13. Juni 2007, NDV 2007, 294 ff.; Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum vom 7. Dezember 2011, NDV 2012, 15 ff.



Inzwischen hat sich die „Schulbegleitung“ zu bedarfsorientierten Pool-Modellen weiterentwickelt. Wie ausgeführt sollten diese in Zukunft nach dem Modell der systemischen Assistenz gestaltet werden. Soweit im Einzelfall individuelle Bedarfe durch die systemische Assistenz (bisherige Pool-Lösung) nicht gedeckt werden können, besteht der individuelle Rechtsanspruch auf persönliche Einzelhilfe – jetzt als persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe bezeichnet – fort und ist zu bewilligen.

### 3. *Qualität der Assistenz*

#### a) Personal und Qualifizierung

Aus den unterschiedlichen Bedarfslagen von Schüler/innen mit Behinderung ergeben sich verschiedene Anforderungen an Assistenzen. Je nach Bedarf ist pädagogisches, medizinisches, ggf. auch pflegerisch oder therapeutisch qualifiziertes, oder anderes Fachpersonal einzusetzen. Grundsätzlich sollte das dort eingesetzte Personal über grundlegende fachliche und soziale Kompetenzen (Empathie, Offenheit, Fähigkeit zur Teamarbeit und zur konstruktiven Konfliktlösung u.a.) verfügen. Für die Aus- und Weiterbildung sind zusammen mit den Selbsthilfeverbänden einheitliche Standards festzulegen.

Im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung der zu unterstützenden Schüler/innen ist auch festzustellen, über welche ggf. weiteren Qualifikationen die Mitarbeiter/innen im Einzelfall verfügen müssen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch Fragen des Umgangs mit Distanz und Nähe und eine gute Kommunikationsfähigkeit. Neben den konkreten Assistenzbedarfen des jeweiligen Kindes sind die Anforderungen an den Personaleinsatz in der Klasse wie in der Schule mit ihrem (offenen) Ganztagsangebot zu bewerten. In den Verfahrensplänen sind die Aufgabenbeschreibungen für Assistenzen festzuhalten. Dort sind die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse zu benennen, ggf. spezifische Fortbildungsnotwendigkeiten. Daran muss sich ein kontinuierliches Angebot an Weiterbildungsmodulen für das Assistenzpersonal anschließen. Zudem sind die Rolle und das Aufgabenfeld von Assistenzen zum Ausbildungsinhalt in alle für das System Schule relevanter Professionen (Lehrkräfte, Erzieher/innen usw.) aufzunehmen.

Darüber hinaus muss die professionelle Begleitung und Anleitung des in der Assistenz tätigen Personals gewährleistet werden. Je nach Anforderung sollte dies neben Fachberatung auch fachliche und medizinische Fortbildungen, Supervisionen, Fallbesprechungen und Gelegenheiten zum kollegialen Austausch beinhalten.

#### b) Steuerung und Organisation

Ein wichtiges Element der Assistenz ist die Auswahl, Organisation und Koordination des eingesetzten Personals durch die Schule. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Bedarfe der Schüler/innen und der Gegebenheiten der Schule. Dabei geht es um die Absprache von Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten mit allen Akteur/innen sowie um die konkrete Gestaltung und die Implementie-



rung der Leistung, wofür die Schule qualifiziert werden muss. Hinzu kommen die Begleitung des Verlaufs sowie die verantwortungsvolle Klärung von Dienst- und Fachaufsichten.

Der Einsatz von Koordinator/innen, die solche Aufgaben übernehmen, kann sowohl durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Assistenzen direkt in der Schule als auch durch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner/innen erfolgen, z.B. durch die Einbindung von Wohlfahrtsverbänden und erfahrenen Anbietern in diesem Arbeitsfeld. Koordinierungskräfte können auch einen wichtigen Beitrag bei der Lösung von Konflikten, insbesondere bei der Moderation und Unterstützung der Akteur/innen, leisten. In jedem Fall ist eine enge Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle mit den Entscheidungsträger/innen und dem pädagogischen Personal in den Schulen angezeigt. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle setzt entsprechende personelle und finanzielle Mittel voraus, deren Bereitstellung im Vorfeld zwischen den beteiligten Akteur/innen zu klären ist.

Neben diesen Aufgaben sind auch die Sicherung von Qualitätsmaßstäben und die fortlaufende Weiterentwicklung der Angebote wesentliche Elemente einer erfolgreichen Implementierung von Assistenzen in der Schule.

#### c) Finanzierung und Vergütung

Zur Umsetzung infrastruktureller Lösungen müssen bedarfsgerechte finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt und eine transparente Mittelverteilung gewährleistet werden. Die Finanzierung von Assistenzen in der Schule muss auch den Aufwand für die Qualifikation des Personals sowie indirekte Leistungen angemessen berücksichtigen (z.B. Vorbereitungszeiten, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Anleitung/Begleitung, Supervision, Dokumentation, Krankheitszeiten des Kindes und der Assistenz). Zudem müssen die notwendigen Mittel für Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben bereitgestellt werden bzw. sind etwaige Kostenpositionen in der Berechnung der jeweiligen Leistungsentgelte ausreichend zu berücksichtigen. In konsequenter Anwendung des Sicherstellungsauftrags ist vom zuständigen Leistungsträger mit dem Anbieter der Leistung eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen, die eine qualifizierte sowie bedarfsgerechte Leistungserbringung und auskömmliche Bezahlung der Assistenzen ermöglicht und auch Aussagen zu den wesentlichen Leistungsbestandteilen umfasst.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)